Gemeinde Obrigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.09.2013, zuletzt geändert am 15.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird der Absatz 2 mit dem Buchstabenzusatz a) ergänzt. Nach Absatz 2 a) wird folgender Buchstabenzusatz b) mit folgendem Satz ergänzt:**
   (2) a) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.
   Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge mit einem Zuschlag von 50 % gewährt. Der Zuschlag von 50 % entfällt, wenn lediglich repräsentative Aufgaben bei Verhinderung des Bürgermeisters wahrgenommen werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
   b) Bei Abwesenheit länger ab drei Wochen des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter bei Führung von Dienstgeschäften und Repräsentationsaufgaben auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sollte kein Verdienstausfall geltend gemacht werden, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter den jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde. Hierauf wird ein Zuschlag von 5,00€/Stunde gewährt. Steuern, die abzüglich des monatlichen Freibetrages anfallen, werden von der Gemeinde übernommen.

2. **§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird folgender § 3b eingefügt:**
   § 3b Entschädigung für Selbstständige
   Selbständige Personen erhalten auf Antrag für ehrenamtliche Tätigkeiten an Arbeitstagen in der Zeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr eine Entschädigung von 30,00€/Stunde, sofern im Einzelfall nicht ein höherer Verdienstausfall nachgewiesen wird.

3. **§ 3 (Aufwandsentschädigung) wird folgender § 3c eingefügt:**
   § 3c Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten anstelle eines Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen) eine Entschädigung des jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Hierauf wird ein Zuschlag von 5,00€/Stunde gewährt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 11. Dezember 2025
gez. **Thorsten Sienholz**, Bürgermeister